

**Benutzungsordnung für die
Stadtbücherei Offenbach am Main
vom 19. Dezember 1967**

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103 und 164) wird auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 2. November 1967 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Offenbach am Main erlassen:

**§ 1
Benutzerkreis**

- (1) Die Benutzung der Stadtbücherei Offenbach am Main ist jedermann unentgeltlich gestattet.
- (2) Für die Einrichtungen der Bücherei kann die Leitung der Stadtbücherei besondere Benutzungsbedingungen aufstellen.

**§ 2
Anmeldung**

- (1) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage des Personalausweises an. Die Leitung der Bücherei kann bei Kindern die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.
- (2) Nach ordnungsgemäßer Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Leserausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Verlust des Leserausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Wohnungsänderungen sind der Stadtbücherei mitzuteilen.
- (3) Der Leserausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder die Stadtbücherei es verlangt.

**§ 3
Ausgabe und Rückgabe der Bücher
Versäumnisgebühren**

- (1) Bücher werden an den Benutzer bis zu 4 Wochen ausgegeben. Die Büchereileitung kann im Einzelfall kürzere oder längere Fristen festsetzen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, ausgegebene Bücher unaufgefordert vor Ablauf der Ausgabefrist zurückzugeben. Wird die Ausgabefrist überschritten, so sind die in dem Gebührenverzeichnis für die Stadtbücherei Offenbach am Main festgelegten Versäumnisgebühren zu entrichten.
- (3) Ausgegebene Bücher, deren Ausgabefrist überschritten ist, werden ebenso wie Versäumnisgebühren und andere Gebühren des Gebührenverzeichnisses nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) eingezogen.
- (4) Die Weitergabe ausgegebener Bücher an Dritte ist unzulässig. Zur Zeit ausgegebene Bücher können vorbestellt werden.

**§ 4
Auswärtiger Leihverkehr**

Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Offenbach am Main vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Hierfür ist die im Gebührenverzeichnis für die Stadtbücherei festgelegte Gebühr zu zahlen.

§ 5**Behandlung der Bücher und Haftung**

- (1) Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die Bücher pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch das Umbiegen und Anfeuchten von Ecken, Korrigieren des Buchtextes, Einschreiben von Bemerkungen. Bei Entgegennahme eines Buches soll der Benutzer auf etwaige Mängel hinweisen.
- (2) Der Verlust eines Buches ist unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust eines Buches ist der Benutzer in vollem Umfange auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertes schadensersatzpflichtig.
- (4) Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Büchereiverwaltung zu verständigen, damit für die Abholung und Desinfektion der Bücher Sorge getragen wird.

§ 6**Hausordnung**

Jeder Benutzer unterwirft sich der von der Stadtbücherei erlassenen Hausordnung.

§ 7**Ausschluß von der Benutzung**

Wer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstößt, kann auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Offenbach am Main, den 19. Dezember 1967

Der Magistrat
Dietrich
Oberbürgermeister

(Bekanntgemacht in der „Offenbach-Post“ vom 22. Dezember 1967)